

**Gesetz
über die Fachhochschule Hamburg
(Fachhochschulgesetz)**

Vom 18. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhalt

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Satzungsrecht der Fachhochschule
- § 5 Finanzbedarf, Wirtschafts- und Personalverwaltung,
Auftragsangelegenheiten
- § 6 Angehörige des öffentlichen Dienstes an der Fachhochschule

ABSCHNITT II

Mitglieder der Fachhochschule

- § 7 Mitglieder
- § 8 Der Lehrkörper
- § 9 Berufungsverfahren

- § 10 Professorentitel
- § 11 Eingangsbedingungen und Zulassung zum Studium
- § 12 Versagungsgründe für die Zulassung
- § 13 Ausschluß
- § 14 Zuständigkeit
- § 15 Lehrveranstaltungen und Einrichtungen
- § 16 Studium und Abschluß, Vorlesungszeiten
- § 17 Übergänge
- § 18 Ordnungspflichten
- § 18 a Hochschulordnung

ABSCHNITT III

Organe

Erster Unterabschnitt

Präsident

- § 19 Aufgaben
- § 20 Rechtsstellung
- § 21 Vizepräsident

Zweiter Unterabschnitt

Fachhochschulsenat

- § 22 Aufgaben
- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Ausschüsse und Senatsbeauftragte

Dritter Unterabschnitt

Konzil

- § 25 Aufgaben
- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Einberufung und Verfahren

ABSCHNITT IV

Fachbereiche

- § 28 Gliederung der Fachhochschule
- § 29 Aufgaben
- § 30 Organe
- § 31 Fachbereichsrat
- § 32 Sprecher des Fachbereichs
- § 33 Ausschüsse und Fachbereichsbeauftragte
- § 34 Studienreformausschuß
- § 35 Fachbereichsgruppen
- § 36 Beiräte

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bestimmungen

- § 37 Verfahrensgrundsätze, Wahlen, Verschwiegenheitspflicht
- § 38 Haushaltsangelegenheiten

ABSCHNITT VI

- § 39 Schlichtungsausschuß

ABSCHNITT VII

Studentenschaft

- § 40 Mitglieder, Rechtsstellung
 § 41 Aufgaben
 § 42 Organe
 § 43 Fachschaften
 § 44 Satzung und andere Vorschriften
 § 45 Beitrag der Studenten
 § 46 Haushaltswirtschaft
 § 47 Haftung

ABSCHNITT VIII

Aufsicht

- § 48 Rechtsaufsicht
 § 49 Staatliche Genehmigung
 § 50 Haushaltswirtschaft
 § 51 Prüfungsordnungen
 § 52 Subsidiaritätsprinzip
 § 53 Fachhochschulstatistik

ABSCHNITT IX

Private Fachhochschulen

- § 54 Errichtung und Genehmigung privater Fachhochschulen
 § 55 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung
 § 56 Ordnungswidrigkeiten

ABSCHNITT X

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

- § 57 Überleitung von Schulen in Fachbereiche
 § 58 Überleitung von Dozenten, Lehrbeauftragten und Assistenten
 § 59 Studenten
 § 60 Einrichtung der Fachhochschule
 § 61 Wahlen
 § 62 Frühere Absolventen
 § 63 Haushaltsmittel
 § 64 Einstellung von Dozenten und Lehrbeauftragten
 § 65 Einrichtung der Studentenschaft
 § 66 Änderung des Schulgesetzes
 § 67 Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
 § 68 Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes
 § 69 Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg
 § 70 Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes
 § 71 Inkrafttreten

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe

(1) Die Fachhochschule Hamburg hat die Aufgabe, eine fachliche Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu vermitteln. Das Ziel der Ausbildung ist die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in einer selbständigen Berufstätigkeit.

(2) Im Rahmen ihres Bildungsauftrags kann die Fachhochschule eigene Untersuchungen durchführen und praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen.

(3) Die Fachhochschule wirkt bei der Erwachsenenbildung mit und gibt die Möglichkeit zur Weiterbildung, Vertiefung und Ergänzung einer Ausbildung.

(4) Die Fachhochschule ist verpflichtet an der Fortentwicklung des Hochschulbereichs zur Hochschule Hamburg mitzuwirken.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschule Hamburg, eine Einrichtung des Bildungswesens im Hochschulbereich der Freien und Hansestadt Hamburg, ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Fachhochschule ist im Rahmen ihres Bildungsauftrags in allen Angelegenheiten der Lehre, der Forschung und des Studiums frei. Die Fachhochschule und ihre Mitglieder sind gehalten, diese Freiheit im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren. Die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium entbindet nicht von den Aufgaben, die sich aus Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung ergeben. Die Fachhochschule und ihre Mitglieder dürfen Zuwendungen nicht unter Bedingungen annehmen, die die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium beeinträchtigen.

§ 3

Selbstverwaltung

(1) Die Fachhochschule nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten selbständig unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde wahr.

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören die unmittelbar mit der praxisnahen Forschung und Lehre im Rahmen des Bildungsauftrages der Fachhochschule und die mit der Fortbildung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere:

1. der Inhalt und die Gestaltung des Unterrichts,
2. die eigenen Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
3. die fachliche und didaktische Fortbildung der Angehörigen des Lehrkörpers,
4. die Mitwirkung bei der Berufung der Angehörigen des Lehrkörpers,
5. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Fachhochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
6. die Entscheidung über Zulassung und Ausschluß,

7. die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder der Fachhochschule auf wissenschaftlicher Grundlage in Zusammenarbeit aller Fachbereiche,
8. die Vorschläge der Fachhochschule für den Haushaltsplan (§ 38)
9. die Verwaltung des eigenen Vermögens der Fachhochschule.

§ 4

Satzungsrecht der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung.

(2) Sie kann weitere Rechtsvorschriften zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen.

§ 5

Finanzbedarf, Wirtschafts- und Personalverwaltung, Auftragsangelegenheiten

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Fachhochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung.

(2) Die Fachhochschule nimmt als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:

1. die Bewirtschaftung der der Fachhochschule zugewiesenen Mittel,
2. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Verwaltung der der Fachhochschule zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen,
4. die Personalangelegenheiten der Fachhochschulangehörigen, soweit sie nicht dem Senat oder dem Dienstvorgesetzten vorbehalten sind.

Der Senat kann beim Aufbau einer zentralen Datenverarbeitung bestimmen, daß die Angelegenheiten des Kassen- und Rechnungswesens von staatlichen Stellen wahrgenommen werden.

(3) Die Wahrnehmung weiterer staatlicher Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit der Fachhochschule dem Präsidenten oder anderen Stellen der Fachhochschule als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde kann Weisungen erteilen.

§ 6

Angehörige des öffentlichen Dienstes an der Fachhochschule

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an der Fachhochschule sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Dienstvorgesetzter aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes an der Fachhochschule ist der Präsident der zuständigen Behörde. Er kann seine Befugnisse auch auf den Präsidenten der Fachhochschule übertragen. Der Präsident kann diese Befugnisse weiterübertragen.

ABSCHNITT II

Mitglieder der Fachhochschule

§ 7

Mitglieder

(1) Mitglieder der Fachhochschule als Körperschaft sind:

1. der Präsident,
2. die Angehörigen des Lehrkörpers,
3. die Assistenten,
4. die eingeschriebenen Studenten,
5. die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallenden, an der Fachhochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten regelt die Satzung der Fachhochschule, soweit dies Gesetz nichts bestimmt. Für Gastdozenten und Gasthörer kann die Satzung der Fachhochschule Bestimmungen über ihre Rechte und Pflichten treffen.

§ 8

Der Lehrkörper

(1) Dem Lehrkörper gehören an:

1. die Dozenten,
2. die Lehrbeauftragten.

Zum Angehörigen des Lehrkörpers darf nur berufen werden, wer die für seine Lehraufgabe erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(2) Die Dozenten sind hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fachhochschule tätige Lehrer. Die Lehrbeauftragten sind nebenamtlich oder nebenberuflich an der Fachhochschule tätige Lehrer.

(3) Die Dozenten und Lehrbeauftragten sind für die Erfüllung ihres Lehrauftrages im Rahmen der Lehrpläne verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken. Sie sind in der Lehrtätigkeit an Beschlüsse des Fachbereichsrats (§ 31 in Verbindung mit § 29 Absatz 5) nur insoweit gebunden, als diese sich auf die Organisation und den Gegenstand des Unterrichts beziehen.

(4) Die Aufgaben der Dozenten, Lehrbeauftragten und der Assistenten werden auf Vorschlag der Fachhochschule oder im Benehmen mit ihr näher bestimmt. Dabei sind Grundsätze für die Ergänzung des Lehrkörpers zu entwickeln.

§ 9

Berufungsverfahren

(1) Die Dozenten werden auf Vorschlag der Fachhochschule berufen. Dozentenstellen sind vom Präsidenten im Benehmen mit der zuständigen Behörde rechtzeitig auszusprechen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist stellt der Fachbereich aus den eingegangenen Bewerbungen eine Berufsliste auf, die drei Namen enthalten soll, und leitet sie dem Fachhochschulsenat zu. In Ausnahmefällen kann eine Person aufgenommen werden, der es nicht möglich war, sich zu bewerben. Der Fachhochschulsenat legt den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme innerhalb eines Monats unter Beifügung sämtlicher Bewerbungen der zuständigen Behörde vor. Bei der Berufung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen und nach Anhörung der Fachhochschule auch eine nicht vorgeschlagene Person berufen werden, es sei denn, der

Fachbereichsrat bestätigt seinen Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Die Lehrbeauftragten werden von der Fachhochschule auf Vorschlag des Fachbereichsrats berufen.

§ 10

Professorentitel

Der Senat kann Dozenten und Lehrbeauftragten, die sich durch ihre Leistungen an der Fachhochschule oder sonst durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen besonders ausgezeichnet haben, auf Antrag des Fachhochschulsenats die Bezeichnung „Professor“ verleihen. Die Verleihung kann nach Anhörung des Fachhochschulsenats widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete durch sein Verhalten der Stellung als Angehöriger des Lehrkörpers als unwürdig erwiesen oder wenn er ohne hinreichenden Grund eine unangemessen lange Zeit seine Lehraufgabe nicht erfüllt hat.

§ 11

Eingangsbedingungen und Zulassung zum Studium

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule.

(2) Zum Studium ist berechtigt, wer

1. die Fachhochschulreife
oder
2. die Hochschulreife
oder
3. eine andere von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist
oder
4. eine Eignungsprüfung besteht, die dem Abschluß der Fachoberschule entspricht.

Die Fachhochschulreife wird durch den Besuch der Fachoberschule nach näherer Bestimmung des Schulgesetzes erworben.

(3) Das Nähere regelt die Zulassungsordnung der Fachhochschule, die die zuständige Behörde nach Anhörung des Fachhochschulsenats erläßt. In der Zulassungsordnung kann insbesondere bestimmt werden, daß für das Studium bestimmter Fachrichtungen die Hochschulreife erforderlich ist oder eine andere Vorbildung ausreicht. Durch die Zulassungsordnung kann jährlich befristet auf Antrag der Fachhochschule die Zulassung für einzelne Fachrichtungen beschränkt werden, solange dies mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Fachhochschule erforderlich ist, um ein ordnungsgemäßes Studium in der betreffenden Fachrichtung zu sichern. Wenn die Zulassung beschränkt wird, sind in der Zulassungsordnung Bestimmungen über die Auswahl und die Zahl der zuzulassenden Bewerber zu treffen.

§ 12

Versagungsgründe für die Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber an einer übertragbaren Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit anderer Personen gefährdet, mit denen er im Rahmen seines Studiums in engere Berührung kommt, oder

wenn er trotz Verdachts einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,

2. wenn bei dem Bewerber einer der Entmündigungstatbestände des § 6 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben ist,
3. wenn und solange der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aus Gründen vom Studium ausgeschlossen ist, die nach diesem Gesetz einen Ausschluß rechtfertigen,
4. wenn ein Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.

§ 13

Ausschluß

(1) Ein Student ist vom Studium auszuschließen, wenn die Zulassung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Ein Student kann vom Studium ausgeschlossen werden, wenn

1. nach der Zulassung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung führen können,
2. er die vorgeschriebenen Prüfungen endgültig nicht bestanden hat,
3. er von den Studenten zu entrichtende Gebühren oder den Beitrag der Studenten (§ 45) trotz Mahnung nicht zahlt; anstelle oder neben dem Ausschluß kann angeordnet werden, daß Semester, für die die Gebühren oder der Beitrag der Studenten nicht entrichtet sind, nicht angerechnet werden.

§ 14

Zuständigkeit

In den Fällen der §§ 12 und 13 entscheidet der Präsident.

§ 15

Lehrveranstaltungen und Einrichtungen

(1) Die Fachhochschule erläßt für die einzelnen Fachbereiche Studienordnungen unter Beachtung der geltenden Prüfungsordnungen.

(2) Die Studenten haben im Rahmen von Bestimmungen, die der Fachhochschulsenat erläßt, das Recht, Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche zu besuchen und im Rahmen der dafür erlassenen Ordnungen die Einrichtungen der Fachhochschule zu benutzen.

§ 16

Studium und Abschluß, Vorlesungszeiten

(1) Das Studium umfaßt mindestens sechs Semester. In den Studiengängen müssen Praktika, die insgesamt längstens bis zu einem Jahr dauern, enthalten sein. Die Dauer des Studiums wird für die einzelnen Fachrichtungen durch Rechtsverordnung des Senats bestimmt. Die Vorlesungszeiten werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Fachhochschule festgesetzt.

(2) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studien- und Prüfungsordnungen in zwei Abschnitte, zwischen denen eine staatliche Vorprüfung (Teilabschlußprüfung) abgelegt wird. Es endet mit der staatlichen Abschlußprüfung.

(3) Studenten mit Hochschulreife müssen bis zur Abschlußprüfung eine praktische Ausbildung nach näherer Bestimmung der Prüfungsordnungen nachweisen.

(4) Wer die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat, wird von der Fachhochschule graduiert. Er erhält eine Urkunde über die Verleihung dieses akademischen Grades. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Schule ein Diplom statt der Graduierung erteilt wurde, verbleibt es dabei.

§ 17

Übergänge

(1) Wer die Vorprüfung mit überdurchschnittlichem Abschluß bestanden hat, kann in seiner Fachrichtung an der Universität oder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Ländern an einer anderen Hochschule weiterstudieren.

(2) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, kann an der Universität oder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Ländern an einer anderen Hochschule weiterstudieren.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit der Fachhochschule und der Universität Hamburg oder der jeweiligen Hochschule, inwieweit beim Übergang Semester des bisherigen Studiums angerechnet werden.

§ 18

Ordnungspflichten

(1) Alle Mitglieder der Fachhochschule sind verpflichtet, die Ordnung in der Fachhochschule und ihren Veranstaltungen einzuhalten. Das Konzil kann zur näheren Bestimmung der Pflichten nach Satz 1 eine Hochschulordnung erlassen und das Ordnungsverfahren regeln.

(2) Verstoßen Mitglieder der Fachhochschule, die Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind, gegen die Pflichten nach Absatz 1, so gelten die dienstrechtlichen Vorschriften. Der Ordnungsausschuß kann einen solchen Verstoß feststellen und seine Feststellung dem zuständigen Dienstvorgesetzten mitteilen.

(3) Gegen andere Mitglieder der Fachhochschule können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie schuldhaft ihre Pflichten nach Absatz 1 verletzen oder an einer anderen Hochschule gegen eine dem Absatz 1 entsprechende Ordnungspflicht verstoßen.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. mündliche Verwarnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Fachhochschule für ein oder mehrere Semester, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht,
4. Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Fachhochschule oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg,
5. Ausschluß als Mitglied der Fachhochschule bis zu zwei Jahren,
6. Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg bis zu zwei Jahren.

Die Maßnahme nach Satz 1 Nummer 4 kann mit Maßnahmen nach Satz 1 Nummern 2 und 3 verbunden werden. Die Hochschulordnung kann weitere Maßnahmen vorsehen. Diese dürfen über die Maßnahme nach Nummer 5 nicht hinausgehen.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden von einem Ordnungsausschuß getroffen. Mündliche Verwarnung, schriftlicher Verweis und die Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Fachhochschule Hamburg oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg können auch vom Präsidenten ausgesprochen werden. Über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten entscheidet der Ordnungsausschuß.

(6) Dem Ordnungsausschuß gehören an:

1. ein vom Senat auf Vorschlag des Konzils für drei Jahre bestellter Berufsrichter als Vorsitzender,
2. zwei Angehörige des Lehrkörpers,
3. zwei Studenten der Fachhochschule.

Die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Mitglieder werden vom Konzil für ein Jahr bestellt. Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreter zu bestellen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und seiner Stellvertreter tritt ein Berufsrichter an deren Stelle. Für diesen Zweck bestellt der Senat auf Vorschlag des Präsidenten der Fachhochschule acht Berufsrichter für drei Jahre. Diese treten auch ein, wenn keine oder nicht alle Mitglieder bestellt sind oder wenn ein Mitglied und seine Stellvertreter sich weigern, an einer Sitzung teilzunehmen.

(7) Der Vorsitzende des Ordnungsausschusses hat nur in den Fällen Stimmrecht, in denen die übrigen Mitglieder nicht zu einer mehrheitlichen Entscheidung gelangen.

(8) Die Befugnis des Präsidenten oder der von ihm Beauftragten, auf Grund des § 19 Absatz 7 Studenten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder die Benutzung von Einrichtungen der Fachhochschule zu untersagen, bleibt unberührt. In solchen Fällen ist unverzüglich ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Eine Maßnahme nach Satz 1 tritt spä-

testens mit dem Abschluß des Ordnungsverfahrens außer Kraft.

(9) Der Ordnungsausschuß oder der Präsident unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 6, über deren Aufhebung sowie über Entscheidungen, durch die die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

(10) § 18 tritt außer Kraft nach Erlass der Hochschulordnung nach § 18 a.

§ 18 a

Hochschulordnung

(1) Das Konzil erläßt zur Regelung der Ordnung in der Fachhochschule und ihren Veranstaltungen eine Hochschulordnung. In der Hochschulordnung sind die für alle Mitglieder der Hochschule geltenden Ordnungspflichten, die Ordnungsmaßnahmen und das Ordnungsverfahren zu bestimmen.

(2) Verstoßen Mitglieder der Fachhochschule, die Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind, gegen die Ordnungspflichten, so gelten die dienstrechtlichen Vorschriften. Die Hochschulordnung kann den Ordnungsausschuß ermächtigen, einen solchen Verstoß festzustellen und diese Feststellung dem zuständigen Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

(3) Als Ordnungsmaßnahme gegen andere Mitglieder der Fachhochschule kann die Hochschulordnung den Ausschuß als Mitglied der Fachhochschule oder vom Studium an allen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg höchstens bis zu zwei Jahren vorsehen.

ABSCHNITT III

Organe

Erster Unterabschnitt

Präsident

§ 19

Aufgaben

(1) Der Präsident vertritt die Fachhochschule. Er sorgt für das Zusammenwirken der Organe der Fachhochschule, der Angehörigen des Lehrkörpers und der Studenten sowie, sofern dies erforderlich ist, für einen Ausgleich zwischen ihnen. Er unterrichtet die anderen Organe der Fachhochschule laufend über sie betreffende Angelegenheiten. Er fördert die Planung in der Fachhochschule und faßt Teilpläne zusammen.

(2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Fachhochschule in eigener Verantwortung. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist er an die Beschlüsse des Fachhochschulsenats gebunden. Er kann mit der Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung (§ 5) andere Stellen der Fachhochschule beauftragen.

(3) Hält der Präsident einen Beschluß oder eine Maßnahme anderer Stellen der Fachhochschule für rechtswidrig, so hat er den Beschluß oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

(4) Der Präsident kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Fachhochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind oder es rechtswidrig unterlassen zu handeln. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.

(5) Der Präsident ist auf Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Fachhochschule zu unterrichten. Er kann Vorlage der Akten fordern. Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Fachhochschule beratend teilzunehmen. Der Präsident kann einen Vertreter entsenden. Er kann die kurzfristige Einberufung der Gremien fordern.

(6) Der Präsident kann von den zuständigen Stellen der Fachhochschule die Beratung bestimmter Angelegenheiten und eine Entscheidung oder Stellungnahme verlangen.

(7) Der Präsident übt im Gelände und in den Einrichtungen der Fachhochschule das Hausrecht und die Ordnungsgewalt (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) als Auftragsangelegenheiten (§ 5) aus. Er kann mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle andere Angehörige der Fachhochschule beauftragen. Er trifft Regelungen für die Benutzung der der Fachhochschule zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3).

§ 20

Rechtsstellung

(1) Der Präsident wird nach Erörterung mit dem Fachhochschulsenat und im Einvernehmen mit dem Konzil vom Senat bestellt.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt neun Jahre. Sie kann bei der Bestellung nach Erörterung mit dem Fachhochschulsenat und im Einvernehmen mit dem Konzil auf höchstens zwölf Jahre oder auf nicht weniger als sechs Jahre festgesetzt werden. Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtszeit auf Verlangen verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung seines Amtsnachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, weiterzuführen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Präsident ist vom Senat abzuberufen, wenn das Konzil dies nach Erörterung mit dem Fachhochschulsenat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder verlangt.

§ 21

Vizepräsident

(1) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Amtsführung.

(2) Der Vizepräsident und sein Vertreter werden aus dem Kreise der Dozenten vom Konzil für zwei Jahre gewählt.

Zweiter Unterabschnitt

Fachhochschulsenat

§ 22

Aufgaben

(1) Der Fachhochschulsenat entscheidet in allen die gesamte Fachhochschule berührenden Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Fachhochschulsenat beschließt insbesondere über

1. den Gesamtvorschlag der Fachhochschule für den Haushaltsplan,
2. Fragen der Struktur und der Entwicklungsplanung der Fachhochschule,
3. Anträge auf Bildung von Untersuchungsbereichen oder anderen Entwicklungsschwerpunkten,
4. Vorschläge zur Einführung neuer Studienrichtungen,
5. Rechtsvorschriften der Fachhochschule, soweit dies Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Der Fachhochschulsenat koordiniert, soweit dies erforderlich ist, die Tätigkeit der Fachbereiche. Er kann zu diesem Zweck Beschlüsse und Maßnahmen der Fachbereiche aufheben und durch eigene Beschlüsse oder Maßnahmen ersetzen. Er kann für Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen, gemeinsame Ausschüsse dieser Fachbereiche mit Beratungs- oder Beschlufsrechten einsetzen.

(4) Der Präsident ist verpflichtet, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten dem Fachhochschulsenat zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Fachhochschulsenat kann jede die gesamte Fachhochschule berührende Selbstverwaltungsangelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zur Entscheidung an sich ziehen; die Befugnisse des Konzils (§ 25) bleiben unberührt.

§ 23

Zusammensetzung

(1) Dem Fachhochschulsenat gehören an

1. der Präsident als Vorsitzender,
2. der Vizepräsident als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Sprecher der Fachbereiche,
4. ein Assistent,
5. zwei Lehrbeauftragte,
6. so viele Studenten, daß sie ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder bilden,
7. zwei Vertreter der in § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter mit beratender Stimme.

Ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ohne die Studenten ungerade, so wird für die Bestimmung der Zahl der Studenten von der nächsthöheren Zahl ausgegangen.

(2) Die Dozenten eines Fachbereichs können statt des Sprechers einen anderen Dozenten in den Fachhochschul-

senat wählen. In diesem Falle hat der Sprecher beratende Stimme.

(3) Die Vertreter der Lehrbeauftragten werden von den Angehörigen ihrer Gruppe im Konzil für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter der Assistenten werden von den Assistenten aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter der in § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter werden von dem bei der Fachhochschule gebildeten Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Die Vertreter der Studenten werden von dem dem Konzil angehörenden Studenten aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählt.

§ 24

Ausschüsse und Senatsbeauftragte

(1) Der Fachhochschulsenat setzt für die Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse und Senatsbeauftragte ein. Er kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(2) In den Ausschüssen sollen alle Gruppen von Mitgliedern der Fachhochschule angemessen vertreten sein. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Fachhochschulsenat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Fachhochschulsenat gewählt. Dabei können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Fachhochschulsenat angehören. Die Wahl der Dozenten- und Studentenvertreter bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder der betreffenden Gruppe.

(4) Für Senatsbeauftragte gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Dritter Unterabschnitt

Konzil

§ 25

Aufgaben

(1) Das Konzil

1. beschließt die Satzung der Fachhochschule,
2. beschließt nach § 20 über Bestellung und Abberufung des Präsidenten,
3. wählt den Vizepräsidenten (§ 21 Absatz 2),
4. nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen,
5. erläßt die Hochschulordnung und die Bestimmungen für das Ordnungsverfahren (§ 18 Absatz 1, § 18 a Absatz 1),
6. erläßt die Wahlordnung (§ 37 Absatz 2).

(2) das Konzil hat das Recht, die zu den Aufgaben der Fachhochschule gehörenden Angelegenheiten — mit Ausnahme von einzelnen der in § 18 bzw. 18 a genannten Ordnungsverfahren — zu erörtern. Es kann von den zuständigen Stellen der Fachhochschule eine Stellungnahme zu einer bestimmten Angelegenheit oder die Überprüfung einer Entscheidung verlangen. Wird die Überprüfung einer Entscheidung gefordert, so kann das Konzil mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, daß das Verlangen ganz oder teilweise aufschiebende Wirkung hat; dies gilt nicht für Auftragsangelegenheiten.

§ 26

Zusammensetzung

(1) Dem Konzil gehören an

1. der Vizepräsident als Vorsitzender,
2. für je 20 Dozenten eines Fachbereichs ein Dozent,
3. für je 30 Lehrbeauftragte eines Fachbereichs ein Lehrbeauftragter,
4. drei Assistenten,

5. fünf Vertreter der in § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter,
6. so viele Studenten, daß sie ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder bilden.

Für die Bestimmung der Zahl der Dozenten und Lehrbeauftragten wird deren Zahl in jedem Fachbereich so weit aufgerundet, daß sie bei den Dozenten durch zwanzig, und bei den Lehrbeauftragten durch dreißig teilbar ist. § 25 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vertreter der Dozenten und Lehrbeauftragten werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppe in den Fachbereichen aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl der Assistenten gilt § 23 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vertreter der Studenten werden von den Studenten des Fachbereichs aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählt. Die Sitze für die Studenten werden nach dem Verhältnis der Studentenzahlen in den einzelnen Fachbereichen auf diese verteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung (§ 37 Absatz 2).

(4) Die Vertreter der in § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter werden von dem bei der Fachhochschule gebildeten Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

(5) Der Präsident und die anderen Mitglieder des Fachhochschulsenats, sofern sie nicht zugleich dem Konzil angehören, nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 27

Einberufung und Verfahren

(1) Das Konzil wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen. Der Vorsitzende muß es ferner einberufen, wenn der Präsident, der Fachhochschulsenat oder dreißig Mitglieder des Konzils es verlangen.

(2) Die Sitzungen des Konzils sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT IV

Fachbereiche

§ 28

Gliederung der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Über die Bildung und Änderung der Fachbereiche entscheidet der Fachhochschulsenat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. § 49 Absatz 3 gilt entsprechend. Fachbereiche können auch von der zuständigen Behörde errichtet, verändert oder aufgehoben werden; der Fachhochschulsenat ist vorher zu hören.

(3) Der Fachhochschulsenat kann einen Fachbereich auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats in Abteilungen untergliedern und diesen Aufgaben des Fachbereichs übertragen. Die Organe müssen nach den nach diesem Gesetz für den Fachbereich geltenden Grundsätzen gebildet werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. § 49 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 29

Aufgaben

(1) Die Fachbereiche nehmen auf ihren Fachgebieten die Aufgaben der Fachhochschule wahr.

(2) Die Fachbereiche arbeiten mit den anderen Fachbereichen, insbesondere in der Abstimmung der Lehraufgaben, der Untersuchungs- und der Entwicklungsarbeiten, zusammen.

(3) Die Fachbereiche stellen die Studienordnungen auf (§ 15 Absatz 1). Die Studienordnungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Vor der Entscheidung über die staatliche Genehmigung ist der Fachhochschulsenat zu hören.

(4) Die Fachbereiche sorgen für die Vollständigkeit und Ordnung des Unterrichts entsprechend den Erfordernissen der staatlichen Prüfungsordnungen und für eine regelmäßige Studienberatung.

(5) Die Fachbereiche stellen für mindestens zwei Semester den Plan der Lehrveranstaltungen auf. Zur Vertiefung und Ergänzung des Studiums und zur Fortbildung sollen dafür geeignete Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden; dabei ist zu beachten, daß

Studenten, die auf Studienförderung angewiesen sind, nicht benachteiligt werden. Die Fachbereiche bestimmen, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichts erforderlich ist, die Lehraufgaben der Angehörigen des Lehrkörpers; dabei sind Aufgaben in der Untersuchungs- und Entwicklungsarbeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 30

Organe

Organe der Fachbereiche sind der Fachbereichsrat und der Sprecher des Fachbereichs.

§ 31

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit dies Gesetz oder die Satzung der Fachhochschule nichts anderes bestimmt.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. sieben Dozenten,
2. ein Lehrbeauftragter,
3. ein Assistent, falls dem Fachbereich Assistenten angehören,
4. vier Studenten, wenn dem Fachbereich kein Assistent angehört, fünf Studenten,
5. ein Vertreter der in § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter mit beratender Stimme.

(3) Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Mitglieder eine von Absatz 2 abweichende Zusammensetzung beschließen. In den Gruppen der Dozenten, der Lehrbeauftragten, der Assistenten und der Studenten muß jeweils die Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder dem Beschluß in geheimer Abstimmung zustimmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde; § 49 Absatz 3 gilt entsprechend. Nach Ab-

lauf eines Jahres kann der Fachbereichsrat einen Beschluß nach Satz 1 mit der Mehrheit der in Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Mitglieder wieder aufheben.

(4) Die Vertreter der Dozenten werden von den Dozenten ihres Fachbereichs aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter der Lehrbeauftragten und Assistenten werden von den dem Fachbereich angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter der Studenten werden von den Studenten des Fachbereichs aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählt. Die Vertreter der in § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter werden von dem zuständigen Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

(5) Wird ein Fachbereich geändert, so endet die Amtszeit des Fachbereichsrats. Er ist nach Absatz 4 neu zu wählen.

§ 32

Sprecher des Fachbereichs

(1) Der Sprecher des Fachbereichs vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte. Er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat. Er ist an die Beschlüsse des Fachbereichsrats gebunden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen. Er wirkt erforderlichenfalls darauf hin, daß die Angehörigen des Lehrkörpers ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Der Sprecher des Fachbereichs und sein Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Dozenten für zwei Jahre gewählt.

§ 33

Ausschüsse und Fachbereichsbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse oder Fachbereichsbeauftragte einsetzen. Er kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(2) Für Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen, sind gemeinsame Ausschüsse einzusetzen.

(3) § 24 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 37

Verfahrensgrundsätze, Wahlen, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Fachhochschulsenat, das Konzil, die Fachbereichsräte, die Kollegialorgane der Fachbereichsgruppen und die Ausschüsse dieser Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Die Beschlüsse werden, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

(2) Das Konzil trifft in einer Wahlordnung die näheren Bestimmungen für die nach den Abschnitten III und IV dieses Gesetzes erforderlichen Wahlen. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Bei den Wahlen wird für jedes Mitglied eines Gremiums ein Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter tritt ein, wenn das Mitglied verhindert ist. Mitglieder der Fachhochschule, die mehreren Fachbereichen angehören, können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden.

(3) Die an den Sitzungen der Gremien der Fachhochschule Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen

§ 34

Studienreformausschuß

(1) Jeder Fachbereichsrat setzt einen ständigen Ausschuß zur Beratung von Angelegenheiten der Studienreform ein.

(2) Dem Ausschuß gehören je zur Hälfte Mitglieder des Lehrkörpers und der Studenten an.

(3) Der Ausschuß unterbreitet den zuständigen Stellen Vorschläge. Empfehlungen an den Fachbereichsrat zu Fragen der Studienreform können von diesem nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt werden.

§ 35

Fachbereichsgruppen

(1) Mehrere Fachbereiche können zur Koordinierung ihrer Tätigkeit eine Fachbereichsgruppe bilden.

(2) Der Beschluß über die Bildung einer Fachbereichsgruppe bedarf der Zustimmung des Fachhochschulsenats. Fachbereichsgruppen können auch vom Fachhochschulsenat gebildet werden; die betroffenen Fachbereiche sind vorher zu hören.

(3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Koordinierungsaufgaben, die Organe und die Dauer der Fachbereichsgruppe, werden in dem Errichtungsbeschluß getroffen. Für die Zusammensetzung der Kollegialorgane der Fachbereichsgruppe gilt § 31 Absatz 2 entsprechend.

§ 36

Beiräte

(1) In den Fachbereichen können Beiräte geschaffen werden. Sie fördern in den Fachgebieten ihres Fachbereichs die Zusammenarbeit der Fachhochschule mit der Öffentlichkeit und wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs beratend mit.

(2) Die Zusammensetzung der Beiräte, die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsführung regelt die Satzung der Fachhochschule. Den Beiräten sollen insbesondere Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Handelskammer und der Handwerkskammer sowie Vertreter von Berufsverbänden angehören.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bestimmungen

bei der Beratung von Personalangelegenheiten bekanntgewordenen Tatsachen, auf Beschluß des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen, verpflichtet.

§ 38

Haushaltsangelegenheiten

(1) Die Vorschläge für den Haushaltsvoranschlag werden von den Fachbereichsräten und dem Fachhochschulsenat jeweils für ihren Aufgabenbereich aufgestellt.

(2) Die Fachbereichsräte legen ihre Vorschläge dem Fachhochschulsenat vor. Dieser berät die Vorschläge; er kann sie abändern. Der Fachhochschulsenat legt seine Vorschläge für den gesamten Bereich der Fachhochschule der zuständigen Behörde vor; die Vorschläge der Fachbereichsräte sind beizufügen, wenn sie davon abweichen.

(3) Die für eigene Untersuchungen und zur Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Verfügung stehenden Stellen, Räume und Sachmittel sind nach den jeweiligen Erfordernissen dieser Arbeiten und des Lehrbetriebs zu verteilen.

(4) Bei der Verteilung der bewilligten Haushaltsmittel wirkt der Fachhochschulsenat beratend mit.

ABSCHNITT VI

§ 39

Schlichtungsausschuß

Die Satzung der Fachhochschule kann zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Erledigung von Beschwerden in allen

die Fachhochschule betreffenden Angelegenheiten — mit Ausnahme der in § 18 genannten — einen oder mehrere Schlichtungsausschüsse vorsehen.

ABSCHNITT VII

Studentenschaft

§ 40

Mitglieder, Rechtsstellung

(1) Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule.

§ 41

Aufgaben

(1) Die Studentenschaft nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr. Im übrigen wirkt sie an der Selbstverwaltung der Fachhochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung der Fachhochschule mit.

(2) Aufgabe der Studentenschaft ist es,

1. die fachlichen und sozialen Belange der Studentenschaft zu vertreten,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. für die wirtschaftliche Förderung und die soziale Betreuung der Studenten einzutreten,
4. die geistigen und musischen Interessen der Studenten zu unterstützen,
5. den Studentensport zu fördern,
6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studentenschaften zu pflegen.

(3) Die Organe der Studentenschaft sind berechtigt, im Rahmen der Aufgaben der Fachhochschule (§§ 1 und 2) den durch Abstimmung ermittelten Mehrheitswillen der Studentenschaft zu vertreten.

§ 42

Organe

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament, der Allgemeine Studentenausschuß und die Organe der Fachschaften.

(2) Das Studentenparlament besteht aus den Vertretern der Studenten im Konzil und ihren Stellvertretern.

§ 43

Fachschaften

(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(2) Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der Studenten zu vertreten. Das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß können ihnen dabei keine Weisungen und Aufträge erteilen.

(3) Studenten, die mehreren Fachbereichen angehören, können bei den Wahlen zu den Organen der Fachschaften nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.

§ 44

Satzung und andere Vorschriften

(1) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Sie wird vom Studentenparlament beschlossen.

(2) Die Satzung der Studentenschaft muß insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.

Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Bestimmungen können auch in einer besonderen Ordnung (Wirtschaftsordnung) getroffen werden.

(3) Vor der Genehmigung der Satzung der Studentenschaft durch die zuständige Behörde ist der Fachhochschulsenat zu hören.

§ 45

Beitrag der Studenten

(1) Die Studenten leisten einen Beitrag, der der Studentenschaft und dem Studentenwerk zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.

(2) Das Studentenparlament erläßt eine Beitragsordnung. Sie muß insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und seine Aufteilung nach den verschiedenen Zweckbestimmungen und Bedarfsträgern. Der Beitrag ist so festzusetzen, daß er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studentenschaft und dem Studentenwerk zu erfüllenden Aufgaben steht. § 44 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Beitrag wird von der für die Fachhochschule zuständigen Kasse eingezogen.

§ 46

Haushaltswirtschaft

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaft sind die für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, so-

weit die Satzung der Studentenschaft oder die Wirtschaftsordnung nichts anderes bestimmt. §§ 5 und 50 dieses Gesetzes gelten nicht.

(2) Zur Beratung der Studentenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten hat die Satzung der Studentenschaft oder die Wirtschaftsordnung einen Wirtschaftsrat vorzusehen, dem zwei vom Fachhochschulsenat zu bestellende Angehörige des Lehrkörpers, ein vom Präsidenten zu bestellender Angehöriger der Fachhochschulverwaltung und drei vom Studentenparlament zu bestellende Studenten angehören. Diese Studenten dürfen nicht gleichzeitig dem Studentenparlament angehören.

(3) Der Genehmigung des Wirtschaftsrats bedürfen:

1. der Haushaltsplan der Studentenschaft und dessen Änderung,

2. Überschreitungen des Haushaltsplans,

3. das Eingehen von Verbindlichkeiten durch Organe der Studentenschaft für eine längere Zeit als ein Jahr.

(4) Der Allgemeine Studentenausschuß hat dem Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses.

§ 47

Haftung

Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur deren Vermögen.

ABSCHNITT VIII

Aufsicht

§ 48

Rechtsaufsicht

(1) Die zuständige Behörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Fachhochschule beanstanden oder aufheben.

(2) Die zuständige Behörde kann anstelle der Fachhochschule handeln, wenn deren Organe handlungsunfähig sind oder die Fachhochschule es rechtswidrig unterläßt, zu handeln.

(3) Aufsichtsmaßnahmen sollen nur ergriffen werden, wenn Abhilfe nach § 19 Absatz 3 nicht geschaffen worden ist oder nicht rechtzeitig geschaffen werden kann.

(4) Aufsichtsmaßnahmen müssen darauf gerichtet sein, die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Sie sind so zu treffen, daß die Fachhochschule ihre Aufgaben alsbald wieder selbst erfüllen kann.

§ 49

Staatliche Genehmigung

(1) Die Satzung der Fachhochschule bedarf der Genehmigung des Senats. Andere von der Fachhochschule erlassene Rechtsvorschriften bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Wirtschaftsordnung der Studentenschaft bedarf, auch soweit sie keine Rechtsvorschriften enthält, der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Zu den Rechtsvorschriften gehören insbesondere:

1. die Studienordnungen (§ 15 Absatz 1),
2. die Hochschulordnung und die Bestimmungen für das Ordnungsverfahren (§ 18 Absatz 1, § 18 a Absatz 1),
3. die Wahlordnung (§ 37 Absatz 2),
4. die Prüfungsordnungen der hochschuleigenen (akademischen) Prüfungen (§ 51 Absatz 2),
5. die Satzung der Studentenschaft (§ 44 Absatz 1),
6. die Beitragsordnung der Studentenschaft (§ 45 Absatz 2).

(3) Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere im Interesse der Einheitlichkeit im Hochschulwesen, versagt werden. Sie

kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Dies gilt auch für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigungen.

(4) Die Satzung der Fachhochschule und die in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 50

Haushaltswirtschaft

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die Fachhochschule werden im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg veranschlagt.

(2) Dem Präsidenten ist Gelegenheit zu geben, die Vorschläge der Fachhochschule für den Haushaltsplan vor der Deputation der zuständigen Behörde zu vertreten. Sie sind dem Senat vorzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für das eigene Vermögen der Fachhochschule. Auf die Verwaltung dieses Vermögens sind die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; die zuständige Behörde kann Abweichungen gestatten.

§ 51

Prüfungsordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen für die Prüfungen nach § 16 Absatz 2 zu erlassen. Die beteiligten Fachbereiche sind vorher zu hören. In den Prüfungsordnungen sind gestraffte, auf das Wesentliche gerichtete Studiengänge und nach Möglichkeit Teilabschlußprüfungen vorzusehen. Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, Zweck, Dauer und Verlauf der Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, Art und Umfang der Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsergebnisse und die Wiederholungsmöglichkeiten regeln. Rahmenordnungen, die von den zuständigen Stellen als Richtlinien für die Prüfungsordnungen der Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes beschlossen worden sind, sollen berücksichtigt werden.

(2) Die Fachhochschule kann Prüfungsordnungen für hochschuleigene (akademische) Prüfungen erlassen.

§ 52

Subsidiaritätsprinzip

Soweit der Senat oder die zuständige Behörde in diesem Gesetz ermächtigt wird, im Bereich der Selbstverwaltung anstelle der Fachhochschule zu handeln, darf davon nur Gebrauch gemacht werden, um die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten.

§ 53

Fachhochschulstatistik

Die zuständige Behörde oder im Einvernehmen mit ihr der Präsident kann Erhebungen an der Fachhochschule für Zwecke der Fachhochschulstatistik anordnen. Die §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 1314) gelten entsprechend.

ABSCHNITT IX

Private Fachhochschulen

§ 54

Errichtung und Genehmigung privater Fachhochschulen

(1) Die Errichtung privater Fachhochschulen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die private Fachhochschule in ihren Fachrichtungen der Fachhochschule Hamburg und die Angehörigen des Lehrkörpers nach ihrer Ausbildung denen an der Fachhochschule Hamburg gleichwertig sind.

(3) Die Studenten der privaten Fachhochschule werden unter den gleichen Voraussetzungen und zu den gleichen Bedingungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen wie die der Fachhochschule Hamburg.

(4) Die privaten Fachhochschulen unterstehen der Aufsicht der zuständigen Behörde.

§ 55

Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür im Zeitpunkt der Genehmigung

nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen später wegfallen oder wenn Auflagen nicht erfüllt sind.

(2) Vor Rücknahme oder Widerruf soll dem Träger der Fachhochschule eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt werden.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine private Einrichtung als Fachhochschule bezeichnet, die nicht nach § 54 Absatz 1 genehmigt ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine Graduiierungsbezeichnung oder eine Diplombezeichnung führt, ohne graduiert zu sein oder ein Diplom erhalten zu haben.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT X

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 57

Überleitung von Schulen in Fachbereiche

(1) Bis zu einer Regelung nach § 28 Absatz 2 gliedert sich die Fachhochschule in folgende Fachbereiche:

1. Maschinenbau
2. Elektrotechnik
3. Fahrzeugtechnik
4. Schiffsbetriebstechnik
5. Hochbau
6. Ingenieurbau
7. Vermessung
8. Produktions- und Verfahrenstechnik
9. Seefahrt
10. Sozialpädagogik
11. Bibliothekswesen
12. Gestaltung (einschließlich Bekleidung)
13. Ernährung und Hauswirtschaft

(2) Folgende staatliche Schulen werden in die Fachbereiche nach Absatz 1 übergeleitet:

1. die Ingenieurschule mit Ausnahme der Techniker-, Chemotechniker- und Seemaschinenlehrgänge in die Fachbereiche Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik und Schiffsbetriebstechnik,
2. die Wagenbauschule mit Ausnahme der Technikerlehrgänge in den Fachbereich Fahrzeugtechnik,
3. die Ingenieurschule für Bauwesen in die Fachbereiche Hochbau, Ingenieurbau und Vermessung,
4. die Ingenieurschule für Produktions- und Verfahrenstechnik in den Fachbereich Produktions- und Verfahrenstechnik,
5. die Seefahrtschule, soweit die Ausbildung zum Kapitän auf großer Fahrt und zum Seesteuermann auf großer Fahrt betroffen ist, in den Fachbereich Seefahrt,
6. das Sozialpädagogische Institut (Höhere Fachschule für Sozialpädagogik und Sozialarbeit) in den Fachbereich Sozialpädagogik,
7. die Bibliothekarschule in den Fachbereich Bibliothekswesen,

8. die Werkkunstschule in den Fachbereich Gestaltung (einschließlich Bekleidung),
9. die Höhere Fachschule für Bekleidung in den Fachbereich Gestaltung (einschließlich Bekleidung),
10. die Höhere Fachschule für Hauswirtschaft in den Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft.

Soweit die Fachbereiche nach Absatz 1 und die übergeleiteten Schulen sich nicht decken, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung der Schule die Einzelheiten über die Aufteilung.

(3) Die zuständige Behörde kann den Fachbereichen Fachschulzüge nach Anhörung des Fachhochschulsenats und des Fachbereichsrats angliedern. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule und diesen Fachschulzügen. Für die Fachschulzüge gelten die Vorschriften des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes weiter.

(4) Der Betrieb einer Fachschule oder eines technischen Instituts kann einem Fachbereich als Auftragsangelegenheit nach § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes übertragen werden.

§ 58

Überleitung von Dozenten, Lehrbeauftragten und Assistenten

(1) Die bisherigen

1. Direktoren der Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen, der Direktor der Werkkunstschule und der Direktor der Seefahrtsschule,
2. Oberstudiendirektoren an Höheren Fachschulen,
3. Leiter der Schiffsingenieurschule

und ihre Stellvertreter sowie die bisherigen

4. Dozenten an Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen,
5. Studienräte und Oberstudienräte an Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und an der Seefahrtsschule,
6. Leiter der Entwurfsklassen an der Werkkunstschule,
7. Seefahrtsoberlehrer an der Schiffsingenieurschule und der Seefahrtsschule,
8. Fachoberlehrer und Angestellte in der Tätigkeit von Fachoberlehrern an Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen, an der Werkkunstschule und an der Seefahrtsschule

sind Dozenten an der Fachhochschule. Die bisherigen Lehrbeauftragten an den in § 57 Absatz 2 genannten Schulen sind Lehrbeauftragte der Fachhochschule; die bisherigen Assistenten sind Assistenten an der Fachhochschule.

(2) Soweit die Schulen nach § 57 Absatz 2 nur teilweise in Fachbereiche übergeleitet werden, gilt § 58 Absatz 1 nur für diejenigen Personen, die ganz oder überwiegend in dem übergeleiteten Teil tätig sind.

§ 59

Studenten

(1) Die bisherigen Studierenden der nach § 57 Absatz 2 übergeleiteten Schulen sind Studenten der Fachhochschule. Ihre bisherigen Studienzeiten werden angerechnet. Sie werden nach der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Prüfungsordnung ihrer jeweiligen Fachrichtung geprüft. Sofern zum Zeitpunkt ihres Studienabschlusses eine neue Prüfungsordnung gilt, werden sie auf Antrag nach dieser geprüft. § 17 ist anzuwenden.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorbildung zum Besuch einer bisherigen Ingenieurschule oder Höheren Fachschule erworben hatte und unverzüglich seine Einschreibung beantragt, ist zum Studium an der Fachhochschule berechtigt. Das gleiche gilt für Bewerber, die innerhalb von vier Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine derartige Vorbildung erwerben. Für Bewerber nach Satz 2 sind Ergänzungskurse anzubieten.

(3) Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Studenten, die das Studium an der Fachhochschule beginnen, bevor eine Prüfungsordnung nach § 51 Absatz 1 erlassen ist.

§ 60

Einrichtung der Fachhochschule

(1) Bis zur Bestellung des Präsidenten nimmt dessen Aufgaben der Vizepräsident wahr. In diesem Falle bedarf die Wahl des Vizepräsidenten der Bestätigung der zuständigen Behörde. Bis zur Wahl eines Vizepräsidenten nimmt ein Beauftragter der zuständigen Behörde die Aufgaben des Präsidenten wahr. Bis zur Konstituierung des Fachhochschulsenats nimmt dessen Aufgaben die Konferenz der Sprecher wahr.

(2) Für zwei Jahre sind der Direktor der Ingenieurschule Sprecher des Fachbereichs Maschinenbau, der Direktor der Ingenieurschule für Bauwesen Sprecher des Fachbereichs Ingenieurbau und die Direktoren der anderen nach § 57 Absatz 2 übergeleiteten Schulen Sprecher des ihrer Schule entsprechenden Fachbereichs; ihre Stellvertreter sind stellvertretende Sprecher des Fachbereichs.

(3) Für die Fachbereiche Elektrotechnik, Schiffsbetriebstechnik, Hochbau und Vermessung bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung der Lehrerkonferenz im Sinne des Absatzes 4 Dozenten, die bis zur Wahl des Sprechers und seines Vertreters die Aufgaben des Sprechers wahrnehmen.

(4) Die bisherigen Lehrerkonferenzen der nach § 57 Absatz 2 übergeleiteten Schulen nehmen die Aufgaben der entsprechenden Fachbereichsräte bis zu deren erstem Zusammentreten wahr. § 57 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 61

Wahlen

Die zuständige Behörde erläßt nach Anhörung der Konferenz der Sprecher eine vorläufige Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsräte und der Mitglieder des Konzils.

§ 62

Frühere Absolventen

(1) Frühere Absolventen der nach § 57 Absatz 2 übergeleiteten Schulen werden auf Antrag von der Fachhochschule graduiert.

(2) Für ihr Weiterstudium gelten § 17 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 63

Haushaltsmittel

Die im Haushaltsplan 1970 ausgewiesenen Haushaltsmittel und Planstellen für die nach § 57 Absatz 2 übergeleiteten Schulen können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ihrer Zweckbestimmung entsprechend für die einzelnen Fachbereiche in Anspruch genommen werden.

§ 64

Einstellung von Dozenten und Lehrbeauftragten

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Verfahren zur Einstellung von Dozenten und Lehrbeauftragten

werden nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Das gleiche gilt für Berufungsverfahren nach § 9, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem ersten Zusammen-treten des Fachhochschulsenats eingeleitet werden.

§ 65

Einrichtung der Studentenschaft

(1) Bis zur Bildung der Organe der Studentenschaft nimmt deren Aufgaben ein Ausschuß wahr, der sich aus den Vorsitzern der bisherigen Studierendenvertretern der nach § 57 Absatz 2 übergeleiteten Schulen zusammensetzt. Soweit eine Fachschaft in dieser Weise nicht vertreten ist, kann sie einen Fachschaftsvertreter wählen. Die Wahl soll spätestens einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

(2) Der Ausschuß gib sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine vorläufige Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 66

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) mit der Änderung vom 1. Juli 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „Fach-, Höheren Fach- und Ingenieurschulen“ durch das Wort „Fachschulen“ ersetzt.
2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Schüler können nach dem Abschluß der Realschule oder nach Erwerb einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Vorbildung zum Besuch der Fachoberschule zugelassen werden. Die Fachoberschule führt die Schüler in einem zweijährigen praktischen und wissenschaftlich-theoretischen Unterricht (Klassen 11 und 12) zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Schüler können die Klasse 12 der Fachoberschule besuchen, wenn sie nach Abschluß der Hauptschule eine Lehre und die Berufsaufbauschule oder nach Abschluß der Realschule eine Lehre abgeschlossen haben. Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß weitere Bildungsgänge zum Besuch der Klasse 12 der Fachoberschule berechtigen.“

3. § 23 wird aufgehoben.

§ 67

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juli 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 29 und 32 werden die Wörter „Höheren Fachschulen und Ingenieurschulen“ und die Satzzeichen nach den Wörtern „Berufsfachschulen“ und „Fachschulen“ gestrichen; zwischen den Wörtern „Berufsfachschulen“ und „Fachschulen“ wird das Wort „und“ eingefügt.
2. In § 36 Absatz 4 werden die Wörter „den Höheren Fachschulen und den Ingenieurschulen“ und die Satzzeichen nach den Wörtern „Abendgymnasien“ und „Kollegform“ gestrichen; zwischen den Wörtern

„Abendgymnasien“ und „den Schulen“ wird das Wort „und“ eingefügt.

§ 68

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 23. April 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), zuletzt geändert am 19. Mai 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), wird wie folgt geändert:

Hinter Nummer 17 der Vorbemerkungen der Besoldungsordnung A wird eine Nummer 18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„18. Lehrkräfte der Fachhochschule erhalten in den Besoldungsgruppen 13 und 14

- a) als Vizepräsident eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von DM 240,— monatlich,
- b) als Sprecher eines Fachbereichs eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von DM 120,— monatlich.

Die Stellenzulage nach Buchstabe a oder b darf allein oder zusammen mit einer anderen Stellenzulage 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht überschreiten; die Besoldungsgruppen 13 a und 13 b gelten nicht als nächsthöhere Besoldungsgruppen.“

§ 69

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

In der Anlage zu § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Mai 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) werden unter den Wörtern „Universität Hamburg“ die Wörter „Fachhochschule Hamburg“ eingefügt.

§ 70

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

(1) Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 2035-a), zuletzt geändert am 1. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 wird der Punkt nach dem Wort „Eppendorf“ in Buchstabe g durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Angehörige des öffentlichen Dienstes an der Fachhochschule.“

2. Nach § 73 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Selbstverwaltungsangelegenheiten der Fachhochschule

§ 73 a

Die Beteiligung des Personalrats nach § 12 Absatz 3 Buchstabe h erstreckt sich nicht auf die Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Fachhochschule (§ 3 des Gesetzes über die Fachhochschule Hamburg vom 18. Februar 1970 — Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61).“

(2) Die Amtszeit der auf Grund des Absatzes 1 Nummer 1 neu zu bildenden Personalvertretung endet mit Ablauf des 31. März 1972. Bis zur Wahl dieser Personalvertretung hat der Leiter der Dienststelle in Angelegenheiten der Dozenten und Lehrbeauftragten den Personalrat für Lehrer und Lehrwerkmeister an berufsbildenden Schulen, in Angelegenheiten des Verwaltungspersonals und technischen Personals den Personalrat für Verwaltungsangehörige der Schulabteilung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes zu beteiligen.

§ 71

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Die §§ 3 Absatz 2 Nummer 8, 5 Absätze 2 bis 4, 38, 46 Absätze 3 und 4 sowie 50 Absätze 1 und 2 treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

(3) § 61 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat